

Die Wertpapierbesteuerung und der Verlustausgleich für österreichische Privatanleger

Die aktuelle **Wertpapierbesteuerung** sieht vor, dass neben den Erträgen wie Zinsen, Dividenden und Fondserträge auch Kursgewinne sämtlicher Wertpapiere (Aktien, Anleihen, Fonds) und Derivate (z.B. Zertifikate, Optionen, Zinscaps) der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5¹ Prozent unterliegen. Der automatische KESt-Abzug auf Kursgewinne wird nur für realisierte Kursgewinne aus Wertpapier-Neubestand abgezogen. Wertpapiere aus Altbestand (Erwerb erfolgte vor den unten angeführten Zeitpunkten für Wertpapiere aus Neubestand) unterliegen nicht der Kursgewinnbesteuerung.

Wertpapiere aus Neubestand sind:

- Aktien und Fondsanteile, Erwerb ab dem 01.01.2011
- Forderungswertpapiere und Derivate, Erwerb ab dem 01.04.2012

Besteuerung von Wertpapieren im Überblick

Besteuerung bei Aktien

Laufende Erträge (Dividenden)	27,5 % KESt
Realisierte Kursgewinne	27,5 % KESt auf Kursgewinne Bemessungsgrundlage: Differenz aus Anschaffungspreis (ohne Anschaffungsnebenkosten) und Veräußerungspreis (ohne Veräußerungsnebenkosten).

Besteuerung bei Anleihen

Laufende Erträge	27,5 % KESt auf Zinskupon keine Besteuerung von Stückzinsen
Realisierte Kursgewinne	27,5 % KESt auf Kursgewinne (beinhalten auch die Stückzinsen)
Wohnbauanleihen	Kupon bis 4 % KESt-frei (nur für Privatvermögen) 27,5 % KESt auf Kursgewinne, nicht jedoch auf Stückzinsen

Details hinsichtlich Stückzinsen-KESt:

Bei Anleihekäufen vor dem 01.04.2012 erfolgt eine KESt-Gutschrift auf bis zum Kaufzeitpunkt angefallene Zinsen der laufenden Kuponperiode (Stückzinsen). Bei Verkäufen dieser Anleihen erfolgt auch KESt-Belastung auf diese Stückzinsen (bei Anleihefonds entfällt diese Besteuerung).

Bei Anleihekäufen ab 01.04.2012 gibt es weder KESt-Gutschriften noch KESt-Belastungen auf Stückzinsen bei Veräußerung. Dies gilt auch für Anleihefonds.

Besteuerung bei Zertifikaten

Laufende Erträge	27,5 % KESt auf Kupon
Realisierte Kursgewinne	27,5 % KESt auf Kursgewinne

¹ Der KESt-Satz von 25 % war bis 31.12.2015 gültig!

Besteuerung bei Optionsscheinen (incl. Zinscaps) und Derivaten	
Realisierte Kursgewinne	27,5 % KESt auf Kursgewinne und 27,5 % KESt von verbrieften Derivaten, sobald die Ausgleichszahlungen die gezahlte Prämie übersteigen ² Bei nicht verbrieften Derivaten fällt Einkommensteuer-Tarif im Rahmen der Veranlagung an.

Hinweis: Erfolgte der Kauf von Anleihen, Zertifikaten und Derivaten zwischen 1.10.2011 und 1.4.2012 und der Verkauf dieser Papiere nach dem 1.4.2012 werden die realisierten Kursgewinne im Rahmen der Einkommensteuererklärung unabhängig von der Behaltdauer (=ewige Spekulationsfrist) mit dem Sondersteuersatz von 27,5 % besteuert.

Besteuerung bei Investmentfonds		
Inländische Fonds		
innerhalb des Fonds	Laufende Erträge	27,5 % KESt
	realisierte Kursgewinne	60 % der Substanzgewinne (=thesaurierte realisierte Kursgewinne) mit 27,5 % KESt ab dem Geschäftsjahr 1.1.2014
	Verlustausgleich im Fonds	<ul style="list-style-type: none"> – Automatischer Verlustausgleich: Gewinne und Verluste werden über alle Anlageklassen hinweg ausgeglichen – Unbeschränkter Verlustvortrag: Verluste können zur späteren Gegenverrechnung in folgende Geschäftsjahre vorgetragen werden – Gegenverrechnung von allen Kosten: Alle im Fonds anfallenden Kosten verringern die KESt-Berechnungsgrundlage im Gegensatz zur Einzeltitelveranlagung
auf Anlegerebene	Besteuerung der Veräußerungsgewinne bei Verkauf von Fondsanteilen	<p>27,5 % KESt auf den Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten (ohne Ausgabeaufschlag und Anschaffungsnebenkosten), sofern der Kauf ab 01.01.2011 und der Verkauf nach dem 31.03.2012 erfolgt.</p> <p>Bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge (Thesaurierung im Fonds und damit werterhöhend) werden bei Verkauf im Rahmen der Anschaffungskosten berücksichtigt. Es kommt zu keiner Doppelbesteuerung.</p> <p>(Hinweis: Jährliche Zurechnung der ausschüttungsgleichen Erträge minus aus dem Fonds ausbezahlte KESt zum steuerlichen Anschaffungspreis).</p>

² Besonderheit bei Zinscap-Optionsscheinen: Wenn das Geschäft zur Absicherung eines privaten Darlehens (außerhalb der Einkunftsquelle) abgeschlossen wurde, sind die laufenden Ausgleichszahlungen steuerlich unbeachtlich.

Ausländische Fonds

Zusatzinformation	<p>Steuerrechtliche Einteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Meldefonds: Meldung ausschüttungsgleicher Erträge – Nichtmeldefonds (früher schwarze Fonds): Keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, daher Pauschalbesteuerung mit 27,5 % KESt auf 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen erstem und letztem im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, jedoch mindestens 27,5% auf 10 % des letzten Rechenwertes.
-------------------	---

Berechnung der Kursgewinnsteuer

Die Kursgewinnsteuer wird auf den Kursgewinn, also aus der positiven Differenz zwischen dem Kaufkurs (ohne Berücksichtigung von Kaufspesen bzw. Ausgabeaufschlag) und dem Verkaufskurs (ohne Verkaufsspesen), in Höhe von 27,5 Prozent einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Unterschiedliche Kaufkurse in einem Wertpapier werden zu einem gleitenden Durchschnittspreis zusammengeführt.

Bei Depotüberträgen und Lieferungen von Wertpapieren kann es sein, dass die tatsächlichen Anschaffungskosten von der übertragenden Bank nicht mitgegeben werden oder die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden können. In diesen Fällen wird der abgeleitete gemeine Wert gemäß § 93 Abs 4 EStG angesetzt. Dieser abgeleitete Anschaffungswert (Ersatzbemessung) kann natürlich vom tatsächlichen Anschaffungswert erheblich abweichen und bei der Veräußerung zu einer überzogenen Kursgewinnbesteuerung führen. Die Berücksichtigung im Verlustausgleich durch die Bank ist nicht zulässig. Eine Richtigstellung und korrekte Besteuerung kann nur im Zuge der Veranlagung beim Finanzamt mittels Nachweis der tatsächlichen Anschaffungskosten erfolgen.

Folgende Übergangsbestimmungen gelten:

Bestände von Aktien und Fonds, die in der Zeit von 1. Jänner 2011 bis 31. März 2012 erworben wurden, wurden einmalig zum 1. April 2012 pauschal mit abgeleiteten Anschaffungskosten (Ersatzbemessung = Schlusskurs des jeweiligen Wertpapiers zum 30. März 2012) bewertet.

Verlustausgleich durch das Kreditinstitut

Kursverluste für sämtliche Wertpapiere können gegen sämtliche Erträge (außer Zinsen aus Sparguthaben und Zuwendungen von Privatstiftungen) im gleichen Veranlagungsjahr gegengerechnet werden. Die depotführende Bank führt den automatischen Verlustausgleich für sämtliche Depots eines Steuerpflichtigen, der auch als wirtschaftlicher Eigentümer gilt, nach folgenden Bestimmungen durch:

- Ein Verlustausgleich ist nur im Privatvermögen möglich.
- In den Verlustausgleich werden alle Einzeldepots bei einer Bank einbezogen. Ein bankenübergreifender Verlustausgleich ist nicht erlaubt.
- Gemeinschaftsdepots, betriebliche Depots und treuhändig verwaltete Depots sind vom automatischen Verlustausgleich ausgeschlossen.
- Im Verlustausgleich werden berücksichtigt:
 - Kursgewinne aus Neubestand
 - Dividenden, Zinsen und Fondsausschüttungen aus Neubestand
 - Dividenden und Fondsausschüttungen aus Altbestand

- Zunächst werden negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte und negative Einkünfte mit zeitgleich oder später erzielten positiven Einkünften ausgeglichen
- Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 27,5 % der negativen Einkünfte betragen darf.
- Negative Einkünfte dürfen nur einmalig ausgeglichen werden.
- Vom Verlustausgleich ausgeschlossen sind:
 - Zinsen aus Anleihen Altbestand
 - Kursgewinne aus Altbestand
 - Zinserträge aus Geldeinlagen (Sparbuch und Girokonto)
 - Wertpapierbestände mit abgeleitetem gemeinen Wert gemäß § 93 Abs. 4 EStG und ohne Kurswert
- Eine jährliche Bescheinigung über den Verlustausgleich wird erstellt.
 - Die Bescheinigung muss gesondert für jedes Depot die positiven und negativen Einkünfte, gegliedert nach Früchten, Substanzgewinne und Derivate enthalten, den Steuerbetrag, den Zahlungstag und das Empfänger-Finanzamt.
 - Zusätzlich sind sämtliche im jeweiligen Kalenderjahr hinzugekommene oder ausgeschiedene Depotinhaber chronologisch zu nennen und
 - die Summe der berücksichtigten Verluste und der erteilten Gutschriften ist anzugeben.

Sonderlösung für Tilgungsträger

Realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen (z.B. Fonds als Kredittilgungsträger) und Derivaten, die im Zuge eines vor dem 01.11.2010 abgeschlossenen Tilgungsplanes erworben wurden bzw. werden, bleiben auf Antrag des Steuerpflichtigen über die Steuererklärung steuerfrei (Rückvergütung durch das Finanzamt). Die Bank muss jedenfalls KEST abziehen! Dies gilt nur für die Kursgewinnbesteuerung auf Anlegerebene (nicht auf die innerhalb des Fonds abgeführte Steuer) bei Verkauf durch den Kunden, wenn:

- der Tilgungsplan nachweislich im Zusammenhang mit einem Darlehen steht, das für die Finanzierung des Erwerbs eines Eigenheimes, von Wohnraumbeschaffung oder von Wohnraumsanierung im Sinne des § 18 Abs. 1 Z3 (sonderausgabenfähig) verwendet wurde und
- soweit die Darlehensvaluta € 200.000,- nicht übersteigt. Bei höherer Darlehensvaluta steht die Befreiung anteilig zu. Die Befreiung ist objektbezogen anwendbar und nicht personenbezogen!

Ausnahmen

Von der Kursgewinnsteuer werden physisches Gold, physische Devisen, sowie Immobilien und Mitunternehmerschaften (unechter stiller Gesellschafter, Kommanditgesellschaften) nicht erfasst.

Die Versicherungssteuer für Lebensversicherungen gegen Einmalerläge mit einer Laufzeit von weniger als 15 Jahren (vorher 10 Jahre) erhöht sich auf 11 %, ab 15 Jahren wie bisher 4 % Versicherungssteuer auf Prämienzahlung. Ebenso ist ein Lebensversicherungsvertrag gegen Einmalerlag nur dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Laufzeit mindestens 15 Jahre beträgt.

Marketingmitteilung: Diese Informationen der Volkskreditbank AG sind unverbindlich und stellen weder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf noch eine Finanzanalyse oder rechtsverbindliche Auskunft- oder Beratungsleistung, ein Angebot oder eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten dar, noch ersetzen sie ein persönliches Beratungsgespräch mit einem Anlage- und Steuerberater. Jede Anlageentscheidung bedarf der individuellen Abstimmung auf die persönlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Anlegers.

Risikohinweis: Jede Anlage in Finanzinstrumente und Wertpapiere ist mit dem Risiko des Kapitalverlusts (auch mit einem Totalverlust) verbunden.

Haftungsausschluss: Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten und Inhalte sowie das Eintreten von Prognosen wird keine Haftung übernommen. Insbesondere behalten wir uns einen Irrtum in Bezug auf Zahlenangaben ausdrücklich vor.